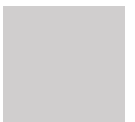


Gemeindeordnung

In Kraft seit 1. Januar 2018

Nachgeführt bis 1. Juli 2026



Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Gemeindeordnung	5
Art. 2	Gemeindeart	5
II.	Die Stimmberechtigten	5
1.	Politische Rechte	5
Art. 3	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	5
Art. 3a	Jugendrat ¹	5
2.	Urnenwahlen und -abstimmungen	6
Art. 4	Verfahren	6
Art. 5	Urnenwahlen ¹	6
Art. 6	Erneuerungswahlen	6
Art. 7	Ersatzwahlen	6
3.	Gemeindeversammlung	6
Art. 8	Obligatorische Urnenabstimmung	6
Art. 9	Fakultatives Referendum	7
Art. 10	Einberufung und Verfahren	7
Art. 11	Rechtsetzungsbefugnisse	7
Art. 12	Planungsbefugnisse	8
Art. 13	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	8
Art. 14	Finanzbefugnisse	8
III.	Gemeindebehörden	9
4.	Allgemeine Bestimmungen	9
Art. 15	Geschäftsführung	9
Art. 16	Beratende Kommissionen und Sachverständige	9
Art. 17	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	9
Art. 18	Behördenkonferenz	9
5.	Gemeinderat	9
Art. 19	Zusammensetzung	9
Art. 20	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	9
Art. 21	Wahl- und Anstellungsbefugnisse ¹	10
Art. 22	Rechtsetzungsbefugnisse	10
Art. 23	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	10
Art. 24	Finanzbefugnisse	11
6.	Eigenständige Kommissionen	12
Art. 25	Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne	12

6.1	Schulpflege	12
Art. 26	Zusammensetzung ¹	12
Art. 27	Aufgaben	12
Art. 28	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	13
Art. 29	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	13
Art. 30	Rechtsetzungsbefugnisse	13
Art. 31	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	13
Art. 32	Finanzbefugnisse	14
Art. 33	Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege	14
Art. 34	Schulleitung	14
Art. 35	Schulkonferenz	15
6.2	Sozialbehörde	15
Art. 36	Zusammensetzung	15
Art. 37	Aufgaben	15
Art. 38	Finanzbefugnisse	15
Art. 39	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	15
IV.	Weitere Behörden und Aufgabenträger	16
1.	Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle	16
Art. 40	Zusammensetzung	16
Art. 41	Aufgaben	16
Art. 42	Herausgabe von Unterlagen	16
Art. 43	Prüfungsfristen	16
Art. 44	Finanztechnische Prüfstelle	16
2.	Wahlbüro	17
Art. 45	Zusammensetzung	17
Art. 46	Aufgaben	17
3.	Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter	17
Art. 47	Aufgaben und Anstellung	17
4.	Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	17
Art. 48	Aufgaben und Anstellung	17
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
Art. 49	Übergangsregelungen	18
Art. 50	Inkrafttreten	18
Art. 51	Aufhebung früherer Erlasse	18
Art. 52	Inkrafttreten ¹	18
VI.	Finanzkompetenz	19
VII.	Anhang	20

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Gemeindeordnung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 **Gemeindeordnung**

¹ Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 **Gemeindeart**

¹ Regensdorf bildet eine politische Gemeinde.

² Die Politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. **Politische Rechte**

Art. 3 **Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte sowie die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

Art. 3a **Jugendrat¹**

¹ In der Gemeinde Regensdorf wird ein Jugendrat eingeführt. Dem Jugendrat werden folgende Befugnisse eingeräumt:

1. Recht auf Anhörung durch die Gemeindeversammlung,
2. Recht, dem Gemeinderat Anfragen einzureichen.

² Die Organisation wird in einem Gemeindeerlass geregelt.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 5 Urnenwahlen¹

¹ An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderats,
2. die Mitglieder der Primarschulpflege, ausgenommen das vom Gemeinderat aus seiner Mitte abzuordnende Präsidium,
3. das Präsidium und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das vom Gemeinderat aus seiner Mitte abzuordnende Präsidium,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 6 Erneuerungswahlen

¹ Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Art. 7 Ersatzwahlen

¹ Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

² Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen wird auf 20 Tage festgesetzt.

3. Gemeindeversammlung

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

¹ Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,

2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 3'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 300'000.00 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 9 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

Art. 10 Einberufung und Verfahren

¹ Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 12 Planungsbefugnisse

¹ Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 14 Finanzbefugnisse

¹ Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 3'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 300'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,

8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Investitionen im Finanzvermögen im Wert von mehr als CHF 5'000'000.00.

III. GEMEINDEBEHÖRDEN

4. Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 Geschäftsführung

- ¹ Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 16 Beratende Kommissionen und Sachverständige

- ¹ Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 17 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

- ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.
- ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtheit der Behörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 18 Behördenkonferenz

- ¹ Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

5. Gemeinderat

Art. 19 Zusammensetzung

- ¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 7 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist das Präsidium der Primarschulpflege.
- ² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 20 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

- ¹ Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 21 Wahl- und Anstellungsbefugnisse¹

¹ Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a. das jeweilige Präsidium eigenständiger Kommissionen,
 - b. die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
 - c. Ein Mitglied als Schulpräsidentin bzw. Schulpräsidenten
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a. die Präsidien und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - c. die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a. die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten.

Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,

2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung,
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
9. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
5. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für Anlagen und Flächen sowie des generellen Entwässerungsplans,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 24 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 500'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 1'000'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000.00 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 500'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Investitionen im Finanzvermögen im Wert bis CHF 5'000'000.00,
5. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

6. Eigenständige Kommissionen

Art. 25 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

¹ Anträge von eigenständigen Kommissionen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

6.1 Schulpflege

Art. 26 Zusammensetzung¹

¹ Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss des Präsidiums aus fünf Mitgliedern.

² Das Schulpräsidium wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 27 Aufgaben

¹ Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule sowie die Musikschule. Sie nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 28 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Primarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Primarschule ernennt oder stellt an:

1. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
2. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
3. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 28 GO,
5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen,
6. betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,

4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist.

Art. 32 Finanzbefugnisse

¹ Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck höchstens bis CHF 200'000.00 im Jahr.

² Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass übertragen werden können:

1. Der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 500'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck.

Art. 33 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege

¹ An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen eine Schulleitung und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

² Die Schulverwaltungsleitung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 34 Schulleitung

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

² Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

³ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.

Art. 35 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

6.2 Sozialbehörde

Art. 36 Zusammensetzung

¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidium und vier weiteren Mitgliedern.

² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 37 Aufgaben

¹ Die Sozialbehörde besorgt selbständig die Sozialhilfe.

² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Art. 38 Finanzbefugnisse

¹ Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialwesens zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen, nicht gebundenen einmaligen Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a. einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 50'000.00 im Jahr,
 - b. wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 2'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 10'000.00 im Jahr.

Art. 39 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER

1. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle

Art. 40 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 41 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 42 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 43 Prüfungsfristen

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

² Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

Art. 44 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

2. Wahlbüro

Art. 45 Zusammensetzung

¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidiums als Vorsitzende aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 46 Aufgaben

¹ Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter

Art. 47 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 48 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 49 Übergangsregelungen

¹ Die Auflösung der Primarschulgemeinde erfolgt auf Beginn der Amtsperiode 2018 – 2022. Die Neuwahlen werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt. Das für die Amtsdauer 2014 - 2018 gewählte Präsidium der Primarschule nimmt bis zum Ablauf der Amtsdauer der Schulpflege Einsitz im Gemeinderat.

² Gemeinderat und Primarschulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.

³ Gemeinderat und Primarschulpflege regeln die Abwicklung der Budgetierung für das Jahr 2018 und der Rechnungslegung für das Jahr 2017.

Art. 50 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

Art. 51 Aufhebung früherer Erlasse

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 30. November 2008 (in Kraft seit 1. Juli 2009) sowie die Schulgemeindeordnung vom 17. Mai 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 52 Inkrafttreten¹

¹ Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach Ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 8. März 2026 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 1. Juli 2026 in Kraft.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Regensdorf wurde an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 angenommen.

Gemeinderat Regensdorf

Max Walter
Präsident

Stefan Pfyl
Schreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit RRB 703 vom 23. August 2017 genehmigt.

¹ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 8. März 2026. In Kraft seit 1. Juli 2026. Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Nr. 622 vom 10. Juni 2026 genehmigt.

VI. FINANZKOMPETENZ

Urne	Gemeinde- versammlung	Gemeinderat	Sozialbehörde	Primarschul- pflege
Neue Ausgaben, die im Voran- schlag enthalten sind:				
- einmalig über 3'000'000.--	bis 3'000'000.--	bis 500'000.--		bis 500'000.--
- jährlich wiederkehrend über 300'000.--	bis 300'000.--	bis 100'000.--		bis 100'000.--
Neue Ausgaben, die im Voran- schlag nicht enthalten sind:				
- einmalig über 3'000'000.--	bis 3'000'000.--	bis 500'000.--	bis 10' 000.--	bis 300'000.--
- jährlich wiederkehrend über 300'000.--	bis 300'000.--	bis 100'000.--	bis 2' 000.--	bis 50'000.--
Kreditbefugnis im Jahr				
- einmalig maximal ---	---	1' 000' 000.--	50' 000.--	500'000.--
- jährlich wiederkehrend maximal ---	---	200' 000.--	10' 000.--	200'000.--
Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen und Investitionen im Finanzvermögen	über 5'000'000.--	bis 5'000'000.--	---	---

VII. ANHANG

Gliederung der Verwaltungsressorts gem. Art. 22, Ziff. 2

1. Präsidiales

- Abstimmungen und Wahlen
- Aufsicht über die Gemeindeverwaltung und das Personal
- Beziehungen nach aussen (Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Gemeinden)
- Geschäftsleitung Gemeinderat
- ICT
- Kultur, Museum, Vereine/Vereinskartell
- Leitung Gemeindeversammlung
- Luftverkehr, sbfz
- Öffentlichkeitsarbeit und Information
- Personalwesen (inkl. Lehrlinge)
- Standortmarketing und Wirtschaftsförderung
- Weibeldienst

2. Finanzen

- Besoldungen
- Betreuungswesen
- Finanzplan
- Finanzverwaltung, Rechnungsführung (inkl. Sozialhilfebuchhaltung)
- Friedensrichterwesen
- Grundbuchwesen
- Inventar Mobilien und Immobilien
- Jahresrechnung
- Liegenschaftenstrategie und -handel
- Personalversicherungen
- Sachversicherungen
- Steuerwesen
- Voranschlag

3. Hoch- und Tiefbau (ab 1. Juli 2018)

- Baubegleitung von neuen Hochbauten der öffentlichen Hand, sofern dafür keine Objektbaukommissionen eingesetzt wurde
- Baubewilligung,
- Baulicher Umweltschutz inkl. Feuerungs- und Tankkontrolle
- Baulicher Zivilschutz
- Baupolizei
- Betrieb der ARA
- Betrieb des Werkhofs
- Denkmalpflege und Heimatschutz
- Energiestadt
- Entsorgung und Recycling
- Feuerpolizei
- Hausdienst Gemeindehaus und Reinigungswesen, Mobiliar- und Büromaterialverwaltung
- Jagd- /Fischereiwesen

- Koordination mit und Anfragen bei den verschiedenen Werken (EKZ, Telefon, Radio, TV etc.) bezüglich Unterhalt, Sanierung, Ergänzung oder Erweiterung der Versorgungs- und Kommunikationsnetze
- Land- und Forstwirtschaft
- Liegenschaftenunterhalt (inkl. Hauswartungen)
- Liegenschaftenverwaltung (inkl. Miet- und Pachtzinswesen)
- Naturschutz
- Öffentliche Gewässer, Gewässerschutz, Gewässerunterhalt
- Öffentlicher Verkehr
- Projektierung, Bau und Betrieb Abwasserreinigungsanlagen
- Projektierung, Bau und Betrieb Wasserversorgung
- Projektierung, Bau und Unterhalt sowie Reinigung von Strassen und Kanalisationen
- Reklamewesen (ohne vorübergehende Strassenreklamen)
- Siedlungsplan (Orts-, Regional-, Quartier- und Raumplanung inkl. Verkehrsplanung)
- Sportanlage Wisacher
- Tierkörperentsorgung
- Vermessungswesen

4. Gesellschaft und Gesundheit

- Alters- und Pflegeheim Furttal, Alterssiedlung
- Altersplanung/Altersarbeit
- Bibliothek
- Familien / Frühe Förderung
- Familienexterne Kinderbetreuung
- Freiwilligenarbeit
- Gemeinschaftszentrum Roos
- Gesundheitsvorsorge/-förderung
- Gesundheitswesen (Spital, Pflegefinanzierung, Pflegeheime, Spitex, Rotkreuzfahrten)
- Integrationsarbeit
- Jugendarbeit /Jugendhaus
- Lebensmittelkontrolle
- Ludothek
- Quartierentwicklung Sonnhalde
- Sachbearbeitung Krankenversicherungsgesetz (KVG)
- Sportförderung
- Suchtprävention
- Tierseuchenbekämpfung
- Umweltschutz (Lärm, Luftreinhaltung)
- Wohnhygiene

5. Sicherheit

- Bestattungswesen
- Bürgerrechtswesen
- Empfang, Telefonzentrale
- Feuerwehr
- Fundbüro (Ausführung bei Gemeindepolizei)
- Hundeverabgabung (Inkassowesen bei FA)
- Meldeamt/Meldewesen

- Parkierungswesen
- Plakatwesen (temporäre Strassenreklamen)
- Polizeiwesen (Gemeindepolizei, Gewerbe- und Wirtschaftspolizei inkl. Gastgewerbe)
- Sicherheitsbeauftragter
- Verkehrssignalisation
- Zivilstandswesen

6. Soziales

- AHV-Zweigstelle, Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Arbeitsintegrationsbelange
- Asylbewerberbetreuung
- Gesetzliche Jugendhilfe
- Wirtschaftliche Sozialhilfe und -beratung

7. Primarschule

- Übt die Leitung und Aufsicht über die Primarschulen und Kindergärten aus und ist zuständig für die Bildung und Erziehung der schulpflichtigen Kinder gemäss kantonalem Volksschulgesetz.